

Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige der Kirchgemeinden

vom 24. November 2003 (Stand 1. Januar 2022)

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für Personen, die in einer Kirchgemeinde der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau einen teilzeitlichen Auftrag für den kirchlichen Religionsunterricht in der Volksschule übernehmen.

² Sie gelten ebenso für nichtordinierte und ordinierte Personen, die einen sozialdiakonischen Auftrag erfüllen, sofern letztere nicht auf einer als solche deklarierten Diakonatsstelle tätig sind. *

³ Der Auftrag kann auch weitere Tätigkeiten im Bereich Kirche, Kind und Jugend umfassen.

§ 2 Anstellung, Aufsicht

¹ Katecheten, Katechetinnen und nicht-ordinierte und ordnierte sozial-diakonisch Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt, sofern letztere nicht auf einer als solche deklarierten Diakonatsstelle tätig sind. *

² Die Kirchenvorsteherschaft führt die Aufsicht und ist für die fachliche Begleitung besorgt.

³ Die Fachstellen der Landeskirche unterstützen die Kirchenvorsteherschaft dabei. *

§ 2a * Sonderprivatauszug und Selbstverpflichtung

¹ Für alle im Geltungsbereich dieser Anstellungsrichtlinien aufgeführten anzustellenden Personen liegt ein Sonderprivatauszug und eine Selbstverpflichtung gemäss vom Kirchenrat vorgegebenem Text vor.

§ 3 Arbeitsvertrag, Pflichtenheft

¹ Das Dienstverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag und einem Pflichtenheft vertraglich geregelt.

§ 4 Besoldung

¹ Die Kirchenvorsteherschaft legt die Besoldungen für die von ihr oder von der Kirchgemeinde angestellten Mitarbeitenden fest soweit diese nicht von der Synode geregelt sind.

² Die Besoldungsadministration und die Besoldung bei Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, Niederkunft und bei Militärdienstleistungen sowie die Vorsorgeversicherung werden gemäss den Bestimmungen der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Besoldung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen in den Kirchgemeinden und des Personals der Evangelischen Landeskirche¹⁾ geregelt.

§ 5 Vorsorge

¹ Die Mitarbeitenden sind in die Vorsorgeversicherung PERKOS aufzunehmen, wenn dies der über alle Kirchgemeinden kumulierte Jahreslohn ermöglicht. *

² Für die bei mehreren Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen rechnet in der Regel die Kirchgemeinde mit dem höchsten Anstellungsgrad mit der Pensionskasse ab. Ausnahmsweise kann jede Kirchgemeinde für ihr Teilpensum abrechnen. *

³ Eine Jahreslektion Religionsunterricht entspricht 3,75 % einer 100 %-Anstellung. *

§ 5^{bis} * Pensionierung

¹ Das Vertragsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und den Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern endet spätestens auf Ende des Monates, in welchem die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse Perkoss erreicht haben.

§ 5^{ter} * Kündigung durch den Arbeitgeber

¹ Der Arbeitgeber hat bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals vom 9. Dezember 2003²⁾ zu beachten.

§ 6 Spesen, Entschädigungen

¹ Die Kirchenvorsteherschaft legt die Ansätze für Spesen und Entschädigungen fest soweit diese nicht von der Synode geregelt sind.

¹⁾ RB 187.22

²⁾ RB 177.112

§ 7 Weiterbildung, Supervision

¹ Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich regelmässig weiterzubilden. Die Kirchenvorsteherschaft fördert den Besuch der Aus- und Weiterbildung sowie der Supervision durch finanzielle Beiträge. *

2. Anstellungsbedingungen für katechetisch Tätige

§ 8 Voraussetzungen

¹ Für die katechetische Tätigkeit auf Stufen der Volksschule ist eine angemessene vorgängige Ausbildung oder eine berufsbegleitende Fachausbildung notwendig.

² Die Anstellungsfähigkeit für eine katechetische Tätigkeit wird durch den Kirchenrat mit einem Ausweis für die entsprechende Stufe anerkannt.

³ Lehrpersonen ohne Ausweis oder in Ausbildung können provisorisch angestellt werden.

§ 9 Dienstverhältnis

¹ Die Anstellung erfolgt in der Regel für die Dauer von mindestens einem Schuljahr oder auf unbestimmte Zeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schulsemesters.

² Bei Neuanstellungen kann eine ein- bis dreimonatige Probezeit vereinbart werden.

§ 10 Ausfall von Lektionen

¹ Unterrichtsausfälle sind so frühzeitig wie möglich dem Ressortverantwortlichen für Katechetik zu melden. *

² Wenn der Unterricht während der Blockzeit stattfindet, muss eine Stellvertretung zur Betreuung oder für den Unterricht organisiert werden. Findet die Unterrichtslektion ausserhalb der Blockzeit statt, so sind ausfallende Lektionen in gleicher Weise zu handhaben oder nachzuholen. Der Ressortverantwortliche ist verantwortlich für die Organisation der Stellvertretungen und für die Information der Schulinstanzen. *

³ Lektionen, die aus Gründen der Feiertagsregelung oder des Schulbetriebs ausfallen, werden ohne Verpflichtung zur Kompensation vergütet. *

§ 11 Ferien

¹ Für den Religionsunterricht gilt die örtliche Ferienregelung der Schule.

§ 12 Besoldung *

¹ Die Besoldung wird mit einer Pauschale pro Jahreslektion nach folgenden Ansätzen festgelegt: *

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1. * | Für Unterrichtende auf der Primarstufe | Fr. 3'100 |
| 2. * | Für Unterrichtende auf der Sekundarstufe I | Fr. 3'300 |

² Die Pauschale wird um Fr. 200 reduziert bei Unterrichtenden in Ausbildung oder ohne Fachausweis Katechetik. *

³ Die Pauschale wird während der ersten 12 Jahre durch einen Erfahrungszuschlag mit je 1 % des Anfangslohnes erhöht. Es zählen die Dienstjahre nach der abgeschlossenen Ausbildung. *

⁴ Die Beträge sind der Teuerung anzupassen. *

⁵ Die Besoldung der Unterrichtenden wird als Pauschale pro Jahreslektion monatlich ausbezahlt. *

⁶ Einzellektionen bei Stellvertretungen werden mit 1/40 der Jahrespauschale entschädigt. *

⁷ In der Jahrespauschale sind der 13. Monatslohn und die Ferienentschädigung enthalten. *

⁸ Mit der Pauschale sind Büro- und PC-Nutzungskosten und ähnliches abgegolten. *

§ 13 Aufwand ausserhalb Unterrichtslektionen *

¹ Elternabende und Besprechungen im üblichen Rahmen mit Eltern, Behörden oder Schulleitungen sowie die Mitgestaltung eines Gottesdienstes pro Schuljahr gehören zum Lehrauftrag und werden nicht separat entschädigt. *

² Besondere Aktionen oder Exkursionen können kompensiert oder ausfallenden Lektionen angerechnet werden. *

³ zusätzliche Projekte oder Intensivtage sind nach Aufwand und Verantwortlichkeit im Rahmen der folgenden Ansätze zu entschädigen: *

- | | | |
|----|--------------|---------------------|
| 1. | Pro Halbtage | Fr. 150 bis Fr. 200 |
| 2. | Pro Tag | Fr. 250 bis Fr. 330 |

§ 14 Spesen *

¹ Arbeitsmittel und Schulmaterial gehen zu Lasten der Kirchgemeinde. Die Anschaffung erfolgt in Absprache mit der ressortverantwortlichen Person und im Rahmen des Budgets. *

² Fahrspesen für dienstliche Fahrten und allenfalls Wegentschädigung für ausserhalb der Kirchgemeinde wohnhafte Katecheten oder Katechetinnen werden gemäss Reglement der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau¹⁾ entschädigt. *

3. Anstellungsbedingungen für sozial-diakonisch Tätige

§ 15 Voraussetzungen

¹ Für eine sozial-diakonische Tätigkeit können Männer und Frauen angestellt werden, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

² Über die Anerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet der Kirchenrat.

§ 16 Dienstverhältnis

¹ Die Anstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit mit einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist.

² Bei Neuanstellungen kann eine ein- bis dreimonatige Probezeit vereinbart werden.

§ 17 Besoldung

¹ Von der Kirchenvorsteherschaft gemäss § 1 Abs. 2 angestellte nicht-ordinierte oder ordinierte Personen im sozial-diakonischen Dienst, der einen spezifischen Berufsabschluss auf Ebene Höhere Fachschule voraussetzt und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden ist, werden im Rahmen der Besoldungsklassen 5 bis 8 eingereiht. Die Ordination ist im Blick auf die zugewiesenen Aufgaben angemessen zu berücksichtigen. *

² Weitere Mitarbeitende im sozialdiakonischen Dienst werden in den Besoldungsklassen 4 bis 6 eingereiht. *

§ 18 Ferien

¹ Die Ferienregelung entspricht jener für das Staatspersonal.

4. ... *

§ 19 * ...

¹⁾ RB 187.143

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	24.11.2003	01.08.2004	Erstfassung	keine Angabe
§ 1 Abs. 2	06.12.2021	01.01.2022	geändert	51/2021
§ 2 Abs. 1	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 2 Abs. 1	06.12.2021	01.01.2022	geändert	51/2021
§ 2 Abs. 3	24.11.2014	01.08.2015	eingefügt	16/2015
§ 2a	01.12.2020	01.06.2021	eingefügt	18/2021
§ 5 Abs. 1	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 5 Abs. 2	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 5 Abs. 3	24.11.2014	01.08.2015	eingefügt	16/2015
§ 5 ^{bis}	24.06.2019	01.01.2020	eingefügt	32/2019
§ 5 ^{ter}	24.06.2019	01.01.2020	eingefügt	32/2019
§ 7 Abs. 1	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 10 Abs. 1	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 10 Abs. 2	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 10 Abs. 3	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 12	24.11.2014	01.08.2015	Titel geändert	16/2015
§ 12 Abs. 1	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 12 Abs. 1, 1.	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 12 Abs. 1, 1., 1.1.	24.11.2014	01.08.2015	aufgehoben	16/2015
§ 12 Abs. 1, 1., 1.2.	24.11.2014	01.08.2015	aufgehoben	16/2015
§ 12 Abs. 1, 2.	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 12 Abs. 1, 2., 2.1.	24.11.2014	01.08.2015	aufgehoben	16/2015
§ 12 Abs. 1, 2., 2.2.	24.11.2014	01.08.2015	aufgehoben	16/2015
§ 12 Abs. 2	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 12 Abs. 3	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 12 Abs. 4	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 12 Abs. 5	24.11.2014	01.08.2015	eingefügt	16/2015
§ 12 Abs. 6	24.11.2014	01.08.2015	eingefügt	16/2015
§ 12 Abs. 7	24.11.2014	01.08.2015	eingefügt	16/2015
§ 12 Abs. 8	24.11.2014	01.08.2015	eingefügt	16/2015
§ 13	24.11.2014	01.08.2015	Titel geändert	16/2015
§ 13 Abs. 1	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 13 Abs. 1, 1.	24.11.2014	01.08.2015	aufgehoben	16/2015
§ 13 Abs. 1, 2.	24.11.2014	01.08.2015	aufgehoben	16/2015
§ 13 Abs. 2	24.11.2014	01.08.2015	eingefügt	16/2015
§ 13 Abs. 3	24.11.2014	01.08.2015	eingefügt	16/2015
§ 14	24.11.2014	01.08.2015	Titel geändert	16/2015
§ 14 Abs. 1	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 14 Abs. 2	24.11.2014	01.08.2015	geändert	16/2015
§ 17 Abs. 1	06.12.2021	01.01.2022	geändert	51/2021
§ 17 Abs. 2	06.12.2021	01.01.2022	eingefügt	51/2021

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Titel 4.	06.12.2021	01.01.2022	aufgehoben	51/2021
§ 19	06.12.2021	01.01.2022	aufgehoben	51/2021
Anhang 1	06.12.2021	01.01.2022	Inhalt geändert	51/2021
Anhang 2	06.12.2021	01.01.2022	Inhalt geändert	51/2021

Anhang 1

Lohntabelle

(Index August 2021: 101.3, Basis Dezember 2020 = 100)

Lohnklasse	Minimum 100 %	Maximum 136 %
12	111 400	151 504
11	106 000	144 160
10	100 600	136 816
9	95 200	129 472
8	89 800	122 128
7	84 400	114 784
6	79 000	107 440
5	73 600	100 096
4	68 200	92 752
3	62 800	85 408
2	57 400	78 064
1	52 000	70 720

Anhang 2

Einreichungsplan

Kirchenrat	Präsident oder Präsidentin ¹⁾ Mitglieder	12 12
Kirchenratskanzlei	Aktuariat Quästorat Sekretäre und Sekretärinnen	10–11 8–9 3–5
Seelsorgestellen, Fachstellen, Beauftragte	Klinik-, Heim- und Gefängnisseelsorger und -seelsorgerinnen mit abgeschlossener akademischer Berufsausbildung Inhaber und Inhaberinnen von Fachstellen, die eine akademische Ausbildung voraussetzen und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden sind Fachstelleninhaber und -inhaberinnen, Studienmitarbeiter und -mitarbeiterinnen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen Sekretäre und Sekretärinnen	10–11 10–11 6–9 4–6 2–4
Pfarramt	Gewählte und angestellte Pfarrer und Pfarrerinnen	11–12
Diakonat gemäss Besoldungsverordnung (§ 1 Ziff. 2 und Ziff. 4)	Ordinierte Diakone und Diakoninnen	6–8
Sozialdiakonischer Dienst gemäss Anstellungsrichtlinien (§ 1 Abs. 2)	Mitarbeitende im sozial-diakonischen Dienst, der einen spezifischen Berufsabschluss auf der Ebene Höhere Fachschule voraussetzt und/oder mit Personalführungsaufgaben verbunden ist.	5–8
Weitere Mitarbeitende im soz.-diak. Dienst	Sozial-diakonisch Mitarbeitende, Jugendarbeiter und -arbeiterinnen	4–6
Hilfspersonal	Hilfskräfte, Reinigungspersonal	1–2

¹⁾ Dem Präsidium steht zusätzlich zur Besoldung eine Präsidialzulage von 5 % seines Gehalts zu.